



Bezirksregierung Detmold

Dezernat 48 Leopoldstr. 15 32756 Detmold

Informationen zur Externenprüfung in Bildungsgängen der Fachschulen - Fachbereich Sozialwesen - - Fachrichtungen Familienpflege, Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik -

Rechtsgrundlagen: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG), Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK, Anlage E und Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs – PO-Externe-BK

Diese Handreichung informiert Sie über das Verfahren der Externenprüfung. In ihr sind alle relevanten Informationen darüber enthalten, welche Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sein müssen, welche inhaltlichen Anforderungen gestellt werden und wie sich der zeitliche und organisatorische Ablauf der Externenprüfung gestaltet.

1. Was ist eine Externenprüfung?

Eine Externenprüfung ermöglicht den Erwerb eines schulischen Abschlusses, ohne den Bildungsgang tatsächlich an einer Schule besucht zu haben. Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung und die Anforderungen in der Prüfung selbst entsprechen denen der regulären Bildungsgänge.

Die Bildungsgänge in den Fachrichtungen Familienpflege, Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik bestehen aus einem fachtheoretischen und einem fachpraktischen Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum). Die Externenprüfung kann nur für den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt abgelegt werden.

2. Zeitlicher Ablauf der Externenprüfung

Antragstellung: Meldeschluss 1. Februar jeden Jahres bei der Bezirksregierung Detmold

Prüfungstermine: Die Prüfungen finden in der Regel mit den übrigen Abschlussprüfungen der Berufskollegs statt (Mai/Juni).

3. Zulassungsvoraussetzungen

Wenn Sie die folgenden Fragen alle mit „Ja“ beantworten können, erfüllen Sie die Voraussetzungen, um zur Externenprüfung zugelassen zu werden.

Sie dürfen in den letzten zwei Jahren **keine** Fachschule besucht haben. Trifft das für Sie zu? ja

Verfügen Sie über den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)? ja

Verfügen Sie über **eine** der unter a) bis e) aufgeführten beruflichen Qualifikationen? ja

- a) Einschlägiger Berufsabschluss: „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger“, „Staatlich geprüfte Sozialhelferin / Staatlich geprüfter Sozialhelfer“, „Staatlich geprüfter Heilerziehungshelferin / Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer und Berufsabschluss der Kinderkrankenschwester / des Kinderkrankenpflegers
oder
- b) Abschluss einer zweijährigen Berufsfachschule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit dem Erwerb der vollen Fachhochschulreife
oder

- c) Abschluss der Fachoberschule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit dem Erwerb der vollen Fachhochschulreife
oder
- d) Einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren. Der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule kann hierauf angerechnet werden. Erforderlich sind berufliche Vollzeittätigkeiten. Bei Teilzeitbeschäftigungen verlängert sich die Dauer entsprechend.
oder
- e) Hochschulzugangsberechtigung (Allgemeine Hochschulreife oder volle Fachhochschulreife) **oder nicht** einschlägiger Berufsabschluss
und
Einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens 900 Arbeitsstunden in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung. Die berufliche Tätigkeit muss zusammenhängend absolviert werden.

Haben Sie sich auf die Externenprüfung angemessen vorbereitet und dabei insbesondere die Praxis der angestrebten Fachrichtung berücksichtigt? ja

Verfügen Sie über alle erforderlichen Unterlagen? (siehe 4.) ja

Hinweis: Die Externenprüfung darf nicht eher abgelegt werden, als es in der regulären Ausbildung möglich wäre. Deshalb ist die Zulassung zur Externenprüfung **frühestens zwei Jahre nach dem Erwerb der beruflichen Qualifikation** möglich.

4. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen Sie mit dem Zulassungsantrag einreichen:

- Lebenslauf
- Amtlich beglaubigte Kopien der Schulabschlüsse
- Amtlich beglaubigte Kopien der beruflichen Tätigkeitsnachweise
- Nachweis einer der jeweiligen Fachrichtung entsprechenden Tätigkeit von mindestens 16 Wochen (bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend) unmittelbar vor Ablegung der praktischen Prüfung (die Tätigkeit muss in der Regel bis zum 1. Februar des entsprechenden Jahres nachgewiesen werden)
- Aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- Erklärung darüber, dass bisher eine entsprechende Prüfung weder beantragt noch angetreten wurde
- Erklärung darüber, dass in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht wurde
- Erklärung darüber, ob zusätzlich die Fachhochschulreife angestrebt wird
- Nachweise / Angaben der Vorbereitung auf die Externenprüfung

Hinweis: Die Bezirksregierung wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Im Sinne einer zügigen Bearbeitung ist deshalb von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

5. Prüfungsgebühr

Für die Durchführung der Externenprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 570 € erhoben. Der Gebührenbescheid wird mit dem Bescheid über die Zulassung zur Externenprüfung (§ 6 PO-Externe-BK) bekanntgegeben. Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die vor Beginn der Prüfung zurücktreten (§ 18 Abs. 1 PO-Externe-BK) erhalten die Prüfungsgebühr erstattet. In allen anderen Fällen werden gezahlte Prüfungsgebühren nicht erstattet. Bricht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Externenprüfung die Prüfung aus wichtigen nachweisbaren Gründen ab (§ 18 Abs. 3 PO-Externe-BK) erhält sie oder er die Möglichkeit, die Prüfung nachzuholen oder fortzusetzen.

6. Inhalt der Externenprüfung

Mit dem Fachschulexamen als Externenprüfung soll die Gesamtqualifikation festgestellt werden. Umfang und Anforderungen der Prüfungen entsprechen dem theoretischen Ausbildungsabschnitt der Fachrichtungen Familienpflege, Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik.

Das Fachschulexamen als Externenprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung und einer theoretischen Prüfung.

Praktische Prüfung:

In der praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erzieherarbeit tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftlichen Reflexion im Verhältnis 1:3:1 gewichtet.

Die praktische Prüfung findet in der Regel in der 3. Februarwoche jedes Jahres statt.

Theoretische Prüfung:

Voraussetzung für die Teilnahme an der theoretischen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in der praktischen Prüfung.

Die theoretische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, in denen die Inhalte aller Fächer berücksichtigt werden müssen. Jeder Prüfungsteil setzt sich aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung zusammen. Die Dauer der schriftlichen Arbeiten beträgt für jede Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht unterschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel jeweils 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsteilen der praktischen und theoretischen Prüfung mindestens ausreichend sind.

7. Nachprüfung

Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einer einzigen Prüfung die Abschlussbedingungen erfüllt. Für die Nachprüfung gelten die Bestimmungen für die Prüfung entsprechend.

8. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Externenprüfung kann zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Die Prüfung kann nur insgesamt wiederholt werden. Sie ist fristgerecht (01.02. des folgenden Jahres) neu zu beantragen.

9. Ggf. Fachhochschulreifepfung:

Wer das Fachschulexamen bestanden hat und die Zulassung zur Fachhochschulreifepfung beantragt hat, wird zur Fachhochschulreifepfung zugelassen (vgl. § 18 Abs. 5 der Anlage E zur APO-BK).

Die Fachhochschulreifepfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen	
Deutsch/Kommunikation	mind. 180 Minuten
Fremdsprache	mind. 180 Minuten
Mathematik/Naturwissenschaften/Technik	mind. 180 Minuten

Die Fachhochschulreifepfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den drei schriftlichen Arbeiten mindestens ausreichend sind.

10. Berufspraktikum

Nach der erfolgreich abgelegten Externenprüfung muss das einjährige Berufspraktikum an anerkannten Einrichtungen der Fachrichtung absolviert werden. Eine Verkürzung des Berufspraktikums kann unter bestimmten Voraussetzungen bei dem zuständigen Berufskolleg beantragt werden. Das Berufspraktikum beinhaltet Phasen des praxisbegleitenden Unterrichts und schließt mit einem Kolloquium ab. Das erfolgreich absolvierte Kolloquium berechtigt zur Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher“, „Staatlich anerkannte Familienpflegerin / Staatlich anerkannter Familienpfleger“ bzw. „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin / Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“.

11. Weitere Informationen und Beratungen

Alle Berufskollegs, die Bildungsgänge der Fachschulen für das Sozialwesen - Fachrichtung Familienpflege, Heilerziehungspflege bzw. Sozialpädagogik - führen, stehen neben der Bezirksregierung Detmold (Frau Peuker – 05231/71-4814) für weitergehende Informationen und eine individuelle Beratung zur Verfügung.